

**Bundesverband
effiziente nachhaltige
Gebäude e. V.**

Satzung

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
01. Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
02. Zweck und Aufgaben des Vereins	2
03. Art der Mitwirkung	3
04. Erwerb der Mitgliedschaft	4
05. Beendigung der Mitgliedschaft	5
06. Organe	5
07. Vorstand	6
08. Mitgliederversammlung	7
09. Geschäftsführer	8
10. Präsident	9
11. Technischer Beirat/Kompetenzbeirat	9
12. Rechnungsprüfer	9
13. Auflösung des Vereins	9
14. Ermächtigung	10
15. Inkrafttreten der Satzung	10

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bundesverband effiziente nachhaltige Gebäude.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mannheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Verwendung des Zeichens des Vereins regelt die Zeichensatzung, die durch den Vorstand zu erstellen und bei Bedarf zu ändern ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel, Inhalte, Wege und Lösungen zur Planung, Ausführung und Nutzung von Gebäuden aufzuzeigen und zu fördern, die dem Passivhausstandard und darauf basierenden Weiterentwicklungen entsprechen. Durch die zu fördernde Art des nachhaltigen Bauens gemäß Passivhausstandard sollen umweltschonende, ressourcensparende Lebensräume geschaffen werden, die die Gesundheit, den Komfort und die Leistungsfähigkeit der Nutzer sichern. Der Verein fördert diesem Zweck dienende Wissenschaft, Forschung und Lehre und fühlt sich gemeinnützigen Zwecken verpflichtet.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch

- a) Information der Allgemeinheit sowie im Speziellen der Mitglieder über wesentliche Entwicklungen des Bauens gemäß Passivhausstandard, insbesondere unter den Gesichtspunkten Planung, Ausführung, Herstellung und Zertifizierung sowie Vermarktung von Gebäuden und Bauteilen / Baustoffen.
- b) Durchführung, Begleitung oder Unterstützung von öffentlichen Veranstaltungen, die den Themen Nachhaltigkeit, insbesondere unter den Gesichtspunkten Planung, Herstellung und Zertifizierung sowie Vermarktung von Gebäuden die Passivhausstandard entsprechen;
- c) Beobachtung und Bewertung der Tätigkeit (sowie Mitarbeit) in den einschlägigen Gremien der deutschen und europäischen Gesetzgebung,

der Normung und Zulassung von Bauprodukten und Bauteilen;

- d) Anregung und Unterstützung sowie Veröffentlichung von Forschungsarbeiten, Untersuchungen und Erhebungen, die dem Zweck des Vereins dienen;
- e) Begleitung oder Unterstützung von Lehrveranstaltungen an Schulen und Hochschulen die dem Vereinszweck dienen;
- f) Information der Öffentlichkeit über die Initiativen des Vereins.

§ 3 Art der Mitwirkung

(1) Im Verein können mitwirken:

Jede volljährige natürliche Person sowie Körperschaften, Anstalten, wissenschaftliche Einrichtungen, Personalgesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen, die aufgrund Ihrer Tätigkeit in besonderer Weise mit dem energieeffizienten und nachhaltigen Bauen verbunden sind. Juristische Personen müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe/Vertreter einen Vertreter benennen, der die Mitgliedschaftsrechte ausübt.

(2) Die Mitwirkung kann bestehen in

- a) einer ordentlichen Mitgliedschaft,
- b) einer Gruppenmitgliedschaft,
- c) einer Teilmitgliedschaft,
- d) einer fördernden Mitgliedschaft,
- e) einer Ehrenmitgliedschaft.

(3) Art und Umfang der Mitgliedsbeiträge sowie ggf. der Zeichengebühren ist in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung jeder Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(1) Gruppenmitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, deren Dachorganisation ordentliches Mitglied ist. Juristische Personen müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe/Vertreter einen Vertreter

benennen, der die Mitgliedschaftsrechte ausübt.

- (2) Teilmitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die in besonderer Weise mit dem energieeffizienten und nachhaltigen Bauen verbunden ist und allein zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können (Vollzeitstudenten und Hausnutzer).
- (3) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe/Vertreter einen Vertreter benennen, der die Fördermitgliedschaftsrechte ausübt.
- (4) Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, ohne zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten.
- (6) Der Gesamtvorstand beschließt über die Aufnahme oder Ablehnung ohne, dass dies einer Begründung bedarf.
- (7) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Beschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Liquidation, Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a) bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung des Vereins;
- b) bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten nach Fälligkeit, trotz Mahnung;
- c) bei groben Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht in Verbindung mit dem Zeichen des Vereins oder der Mitgliedschaft im Verein.

Er erfolgt durch den Gesamtvorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss hat der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand das Recht des Widerspruches an die Mitgliederversammlung, welche bei ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Ausschließung bzw. den Widerspruch entscheidet.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Anwartschaften des Mitglieds auf Beteiligung am Vereinsvermögen oder Zahlungen aus demselben und auf Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Gesamtvorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand wirkt unparteiisch. Er hat Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, die ihm zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem engeren Vorstand
 - b) den 3 bis 7 Beisitzern
- (2) engere Vorstand
 - a) Der engere Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus zwei Mitgliedern.

- b) Der engere Vorstand hat die gesetzliche Vertretung inne, und zwar in der Weise, dass jeder von ihnen jeweils allein vertretungsbefugt ist. Verbindlichkeiten, die die Höhe von Euro 10.000 übersteigen, können nur vom engeren Vorstand gemeinsam eingegangen werden. Sie bedürfen außerdem der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
 - c) Dem engeren Vorstand obliegt gemeinsam mit den Beisitzern die Führung des Vereins und die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, soweit nach dieser Satzung hierzu nicht die Mitgliederversammlung berufen ist.
 - d) Der engere Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu erstellen, die beispielhaft die Kooperationen und Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern, die Aufgaben eines Geschäftsführers, den Modus für die Zusammensetzung und Wahl der Vorstandsmitglieder, Aufnahmeverfahren für Mitglieder oder die Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge regelt. Die Geschäftsordnung oder deren Änderungen wird mit Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - e) Der engere Vorstand kann sich mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen, dessen Aufgaben und Verantwortungsbereiche in der Geschäftsordnung und über einen Geschäftsführervertrag zu regeln sind (siehe § 9 dieser Satzung).
 - f) Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstands während seiner Amtszeit aus, überträgt der Gesamtvorstand die Vertretungsberechtigung auf eines seiner Mitglieder.
 - g) Der engere Vorstand kann im Rahmen der gesetzlichen Regelung kooptieren.
- (3) Gesamtvorstand
- a) Der Gesamtvorstand wird für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere der Beschluss über die Anstellung und Entlassung der Angestellten, die Aufnahme von Bankkrediten und Anleihen, die Belastung des Besitzes des Vereins

sowie die Be- und / oder Abberufung des Kompetenzbeirates.

(4) Sitzungen des Gesamtvorstandes

- a) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind von der Geschäftsführung, bei deren Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstandes, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen und zu leiten.
- b) Der Gesamtvorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Sollte nach der ersten Einladung keine Beschlussfähigkeit vorliegen, ist erneut unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen. Der Gesamtvorstand ist nun unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Der Gesamtvorstand kann einstimmig (sämtliche Stimmen) auf Form und Frist verzichten.
- c) Im Gesamtvorstand gilt allgemeines Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen des engeren Vorstands; sind deren Stimmen unterschiedlich abgegeben, gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- d) Über alle Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern spätestens innerhalb eines Monats zuzustellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlungen werden durch die Geschäftsführung und / oder den engeren Vorstand einberufen und durch den engeren Vorstand geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich mindestens einmal zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder postalisch mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Die Einladungen beinhalten die Tagesordnung.
- (3) Auf Antrag des Gesamtvorstandes oder von mindestens 20 % der Mitglieder sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die

Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder postalisch mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Die Einladungen beinhalten die Tagesordnung.

- (4) Anträge zur Tagesordnung ordentlicher Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail oder postalisch an den Vorstand einzureichen und den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Verspätet eingehende Anträge sowie Initiativanträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung 2/3 der anwesenden Stimmen. Nicht behandelt werden können verspätet eingehende Anträge sowie Initiativanträge zu Vorstandswahlen, zu Satzungsänderungen, zur Vereins- und Zweckänderungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Ordentliche Mitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen können als Präsenz-, Online- oder Hybridversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 9 Geschäftsführer

- (1) Die Einsetzung eines Geschäftsführers erfolgt, soweit der Gesamtvorstand dies beschließt.
- (2) Der Geschäftsführer ist zur Erledigung laufender Verwaltungsarbeiten ermächtigt.
- (3) Der Geschäftsführer und / oder der engere Vorstand hat einen etwaigen Missbrauch des Zeichens des Vereins zu unterbinden und gegebenenfalls gerichtlich zu verfolgen.
- (4) Im Übrigen wird der Aufgabenbereich durch die Geschäftsordnung, die mit Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen wird, geregelt.

§ 10 Präsident

- (1) Der Präsident repräsentiert den Verein. Er ist kein Vorstandsmitglied und ist zur Vertretung des Vereins nicht befugt.

Er wird für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er wird dadurch zum Ehrenmitglied im Sinne des § 4 (5) der Satzung und ist als solches stimmberechtigt. Bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen ist auch eine ordentliche Mitgliedschaft möglich.

- (2) Er erhält für seine Bemühungen für den Verein eine Auslagenerstattung.

§ 11 Technische Beirat / Kompetenzbeirat

- (1) Der Vorstand kann zur Steuerung von Projekten einen Kompetenzbeirat berufen.
- (2) Der Kompetenzbeirat hat maximal 5 Mitglieder und bestimmt den Vorsitzenden aus den eigenen Reihen selbst.
- (3) Der Kompetenzbeirat löst sich bei Beendigung der / des Projekte(s) auf.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Vor jeder jährlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung des Vereins durch mindestens 2 Rechnungsprüfer zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist, niederzulegen.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt.
- (3) Die Bestellung eines dritten (Stellvertreter) Rechnungsprüfers ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Das Vereinsvermögen ist nach Abzug der Verbindlichkeiten entsprechend dem Beschluss der auflösenden Mitgliederversammlung einschlägigen Forschungszwecken zuzuführen.

§ 14 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Beanstandungen der Satzung im Rahmen der Eintragung durch das Registergericht durch Satzungsänderung zu beheben.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Mannheim in Kraft.